

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Anregungen der "Initiative für ein lebenswertes Mülheim" vom 07.08.2019;
Hier: Maßnahmen für Mülheim in der Federführung von Dezernat VI**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	15.06.2020

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt der Petentin für ihre Eingabe, deren Anregungen sie bei Bewohnern des Stadtteils Köln-Mülheim gesammelt hat.

Sie beschließt zu den einzelnen Punkten wie folgt:

Punkt 3.1: Barrierefreier Öffentlicher Raum

1. Die Bezirksvertretung Mülheim bestätigt den Handlungsbedarf für die Umgestaltung und Weiterentwicklung des Wiener Platzes. Sie verweist auf ihren Beschluss vom 09.12.2019 zum gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (AN/1636/2019). Sie beschließt ergänzend, dass bei der Erarbeitung des Gestaltungskonzeptes besonders die fehlende Barrierefreiheit Berücksichtigung findet.
2. Die Bezirksvertretung Mülheim nimmt zur Kenntnis, dass die Fahrtreppe an der Buchheimer Straße bereits Bestandteil des Erneuerungsprogramms für Fahrtreppen ist. Die KVB wird aufgefordert, der Bezirksvertretung Mülheim von der erfolgreichen Erneuerung dieser Fahrtreppe in Form einer Mitteilung zu berichten.

Punkte 4.6, 4.10, 4.12, 4.14: Mülheim als Ort des guten Lebens

3. Die Bezirksvertretung Mülheim lehnt die Einstellung eines Stadtraumkoordinators für den Wiener Platz ab. Sie beschließt, dass die Verwaltung ein federführendes Amt benennen soll, das den Umgestaltungsprozess am Wiener Platz koordiniert. Bei diesem Prozess sind die bezirklichen Sozialraumkoordinatoren zu beteiligen.
4. Die Bezirksvertretung Mülheim nimmt die geforderten Maßnahmen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, weiterhin alle planungs-, bauordnungs- und gewerberechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um im Sinne eines lebenswerten Mülheims die Ansiedlung von Wettbüros, Spielhallen und Shisha-Bars in den Stadtteilzentren und in der Nähe von sensiblen Nutzungen zu verhindern.
5. Die Bezirksvertretung Mülheim lehnt die Auflösung des Standortes für ein Substitutionsangebot in der Elisabeth-Breuer- Straße ab.

6. Die Bezirksvertretung nimmt die Beendigung der Unterbringung von Geflüchteten im Beherbergungsbetrieb in der Frankfurter Straße zur Kenntnis.
7. Die Bezirksvertretung Mülheim beauftragt die Verwaltung die Fortsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Programms "Starke Veedel – Starkes Köln", um in den Sozialräumen des Bezirks Mülheim die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen und Bewohner weiterhin zu verbessern, zu prüfen. Die Verwaltung informiert die Bezirksvertretung über Fortsetzungs- oder Anschlussmaßnahmen.
8. Die Bezirksvertretung Mülheim beauftragt die Verwaltung, für Spielplätze weiterhin Baumpflanzungen vorzusehen und dabei besonders auf schattenspendende Baumarten zurückzugreifen.

Punkte 5.6 und 5.11: Schaffung/Erhaltung von bezahlbarem lebenswertem Wohnraum

9. Die Bezirksvertretung Mülheim beauftragt die Verwaltung gemäß Ratsbeschlusses vom 09.07.2019 (2081/2019), in Beschlussvorlagen stets auch die Auswirkungen zu benennen, die die Maßnahme oder Planung auf den Klimaschutz voraussichtlich haben wird.
10. Die Bezirksvertretung Mülheim beschließt, Maßnahmen- oder Planungsalternativen mit positiver oder zumindest mit der geringsten negativen Klimaauswirkung zu bevorzugen.
11. Die Bezirksvertretung beauftragt die Verwaltung, die Ergebnisse der Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen einer sozialen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für das Verdachtsgebiet Mülheim vorzulegen.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Zu Punkt 3.1: Barrierefreier Öffentlicher Raum

Petition:

Senioren, Behinderte, Familien mit Kleinkindern und Kinderwagen und Radfahrer sollen sich gefahrlos und ohne Hindernisse im öffentlichen Raum bewegen dürfen.

Erste Maßnahmen:

3.1 - Der Wiener Platz muss wieder ein ebenerdiger und begrünter Erlebnisraum und „Gute Stube“ für Mülheimer und Besucher werden. In der Zwischenzeit muss die KVB verpflichtet werden, für durchgängig funktionierende Rolltreppen und Fahrstühle zu sorgen.

[...]

Zur Gestaltung Wiener Platz: Der Vorschlag spielt auf eine sehr umfängliche und weitreichende Umgestaltung des Wiener Platzes ab. In seiner jetzigen Gestaltung vermittelt er über eine langgezogene Platzfläche zwischen den einzelnen sehr unterschiedlichen Höhenniveaus im Bereich Zugang U-Bahnstation bzw. Bachstraße (Richtung Rheinufer) und Frankfurter Straße bzw. Mülheimer Brücke, so dass rund herum Treppenanlagen erforderlich sind, die im Verhältnis nur wenige Stufen benötigen und diese an manchen Stellen zugleich als Sitzmöglichkeit genutzt werden können. Eine Anhebung der gesamten Platzfläche auf z.B. Höhenniveau der Frankfurter Straße würde an den vorgenannten Übergängen deutlich größere Treppen- und Rampenanlagen erfordern. Um eine Barrierefreiheit sicherzustellen, müssten an diesen Stellen ferner Aufzüge installiert werden, die wartungsintensiv sind. Aus Erfahrungen des im Jahr 2014 abgeschlossenen Strukturförderprogramms „Mülheim 2020“ sind kleinere Optimierungsmaßnahmen an der Platzgestaltung im Bestand viel effektiver, um zeitnah eine Verbesserung für die gewünschte Barrierefreiheit zu erzielen. Hier sei beispielhaft die Anpassung der Stufenanlage im Bereich der Bushaltestelle Wiener Platz für eine barrierefreie Verbindung von der Frankfurter Straße zur Nordflanke des Platzes zu nennen.

Kleinere Maßnahmen sind zumal vor dem Hintergrund der Zweckbindungsfristen bis 2029 bzw. 2034 und der Urheberrechte für die Platzgestaltung leichter umzusetzen. Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit in dem genannten Maßstab können gerne auf Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit von der Verwaltung geprüft werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die im Finanzausschuss am 11.10.2019 mehrheitlich beschlossene Mittelzusetzung von 250.000 € für den Haushalt 2020/2021 für die Maßnahme „Wiener Platz, Steigerung der Aufenthaltsqualität, Entwicklung eines Platzkonzeptes unter Beteiligung der Bürgerschaft“ hingewiesen (siehe AN 1372/2019: Änderungsantrag zur Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2020/2021 einschl. mittelfristiger Finanzplanung bis 2024 (3309/2019).

Es folgte ein Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zum gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der FDP-Fraktion und der Ratsgruppe GUT zur Aufwertung des Wiener Platzes am 05.12.2019 (AN/1701/2019).

Die Bezirksvertretung Mülheim beauftragte mit Beschluss vom 09.12.2019 zum gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (AN/1636/2019) die Verwaltung, ein Konzept zur Umgestaltung und Weiterentwicklung des Wiener Platz zu erstellen.

Hierbei sollen nach einem ersten offenen Workshop mit interessierten Bürger*innen, Anwohner*innen und Initiativen Ideen und Gestaltungswünsche erarbeitet werden, auf dessen Grundlage die Verwaltung ein Konzept, möglichst mit verschiedenen Varianten erstellt und der Öffentlichkeit und der Bezirksvertretung zur Diskussion vorstellt.

Dieses Konzept soll konkrete Veränderungsmöglichkeiten enthalten. Besondere Aspekte, an denen sich das Konzept orientieren soll, sind: Aufenthaltsqualität, Begrünung und Funktionalität (Einbezug von Wochenmarkt, Café etc.).

Zu Rolltreppen und Fahrstühlen: Die KVB unterhält gemäß U-Bahnvertrag die Fahrtreppen und Aufzüge in den Kölner Stadtbahnhaltestellen. Seitens der KVB werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um eine höchstmögliche Verfügbarkeit aller Anlagen zu gewährleisten. Da die Anlagen teilweise bereits mehrere Jahrzehnte alt sind, läuft bereits seit einigen Jahren ein umfangreiches Erneuerungsprogramm für Fahrtreppen. In diesem Zusammenhang wird auch durch die KVB die derzeit stillstehende Fahrtreppe an der Buchheimer Straße erneuert. Seitens der Stadt Köln werden hierfür die Kosten in Höhe von rund 300.000 Euro übernommen.

Zu den Punkten 4.6, 4.10, 4.12, 4.14 : Mülheim als Ort des guten Lebens

Petition:

„Städte sind für Menschen da, nicht für Autos. Eine nachhaltige Stadt ist vor allem eine menschenfreundliche Stadt“, so Jan Gehl, der als einflussreichster Stadtplaner der Welt gilt.

[...]

Erste Maßnahmen:

[...]

4.6 - Einstellung eines Stadtraumkoordinators für den Wiener Platz mit ausreichendem Budget (1,5 Millionen, siehe Ebertplatz: Einbindung der Universität, Hochschulen, ...)

[...]

4.10 - Reduzierung bestehender Wettbüros, Spielhallen und Shisha Bar; konsequente Verhinderung von Neuzulassungen mit allen juristischen Mitteln: Auflösung des „Bermudadreiecks“ Frankfurter Str./ Ecke Lasallestr./ Ecke Elisabeth-Breuer-Str. (Schulen/ Spielhallen/ Wettbüros/ Pfandleihhaus/ Goldankäufe/ Shishabar/ Metadonausgabe/ Flüchtlingsunterkunft)

[...]

4.12 - Maßnahmen gegen beginnende Ghettobildung im Sozialraum Mülheim, z.B. Schützenhofstr., Wallstraße/ Ecke Buchheimer Str. und Adamstr./ Ecke Buchheimer Str.

[...]

4.14 - Schattenspendende Bäume auf allen Spielplätzen

Zu Punkt 4.6:

Die Forderung nach einem Stadtraumkoordinator wird hier mit dem Verweis auf den Ebertplatz gekoppelt. Es wird daher darauf hingewiesen, dass für den Ebertplatz nach vorangegangenen umfassenden Untersuchungen und Erarbeitung von Konzepten verschiedene politische Beschlüsse eingeholt werden mussten, um dem Einsatz von personellen Ressourcen und die Bereitstellung eines ausreichendem Budgets für die Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen.

Aus der Erfahrung mit dem Ebertplatz ist festzuhalten, dass die personelle Ausstattung mit motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Erfolg eines ähnlichen Platzprogramms sehr viel ausschlaggebender ist als die Höhe des verfügbaren Sachkosten- und Künstlerhonorarbudgets. Derzeit sind ca. 4 Personen im Kernteam für den Ebertplatz tätig (Stadtraummanagement im Stadtplanungsamt, Kulturamt, Partizipation bei der Alten Feuerwache, Teilzeitkräfte im Honorarbereich etc.). Zusätzlich sind vielzählige andere Dienststellen mit Arbeitsaufträgen für dieses Projekt involviert. Für eine vergleichbar intensive Betreuung anderer Stadträume wie des Wiener Platzes steht aktuell kein Team in der Verwaltung zur Verfügung. Es sei an dieser Stelle allerdings darauf hingewiesen, dass im Bezirk Mülheim bereits Sozialraumkoordinatoren tätig sind (als Maßnahme des Programms „Starke Veedel – Starkes Köln“).

Um einen Überblick über die umfassenden Aufgaben zu geben, die im Rahmen der Umsetzung des Zwischenkonzepts für den Ebertplatz notwendig sind, werden einige hier aufgeführt:

- Koordination und Moderation der mittlerweile sechs Arbeitsgruppen,
- Vorbereitung und Betreuung der Bau-, Gärtner-, Kunst-, Sport-, Partizipations- und Soziokulturprojekte,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/ social media (Homepage, Facebook, Newsletter, Instagram),
- Finanzabwicklung,
- Begleitung der universitären Forschungsprojekte,
- Genehmigungsverfahren für Kultur- und Marktformate, Sondernutzungen etc.,
- Bürgersprechstunden,
- Abstimmungsrunden und Plena,
- Dokumentation/ Berichtswesen und
- Präsenz bei Diskussionsrunden sowie Veranstaltungen (im Sommer z.T. fast täglich, oft abends/ am Wochenende)

Zu Punkt 4.10:

Bezüglich Wettbüros, Spielhallen etc. aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht: Bereits 2010 wurde erkannt, dass rund um die Frankfurter Straße, die zum Versorgungsbereich des Bezirkszentrums Mülheim Wiener Platz gehört, sich vermehrt sogenannte „Vergnügungsstätten“ in ehemaligen Ladenlokalen ansiedeln. Mit dem „Bebauungsplan 7047/02, Arbeitstitel: Bezirkszentrum Wiener Platz / Frankfurter Straße in Köln-Mülheim“ wurde 2013 ein planungsrechtliches Instrument geschaffen, dass solche Neuansiedlungen verhindert. Seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans können Bauanträge mit Spielhallen, Wettbüros und Bordelle bzw. bordellartige Betriebe entlang der Frankfurter Straße abgelehnt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Nutzungen auch als „Vergnügungsstätte“ baurechtlich eigeordnet werden kann. Nicht jedes Wettbüro bzw. jede Wettvermittlungsstelle stellt eine Vergnügungsstätte dar. Solche Wettbüros, die keine Vergnügungsstätten sind, sind nicht von dieser Unzulässigkeit erfasst.

Ob und wann ein Wettbüro bzw. eine Wettvermittlungsstelle eine baurechtliche Vergnügungsstätte

darstellt oder nicht, ist nicht rein schematisch einzuordnen. In jedem Einzelfall ist der Sachverhalt detailliert z.B. bezogen auf Größe, Ausstattung, konkretem Betriebsablauf sowie Betriebsgepräge zu ermitteln und anschließend juristisch zu bewerten.“

Der Bebauungsplan dient aber nicht wie gefordert der aktiven Reduzierung bzw. der „Auflösung“ von bereits bestehenden Wettbüros, Spielhallen etc., die ggf. vor Inkrafttreten des Bebauungsplans genehmigungsfähig waren.

Bezüglich Wettbüros aus gewerberechtlicher Sicht: Bei Sportwetten handelt es sich um ein Glücksspiel im Sinne des § 3 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – (GlüStV). Solche Glücksspiele dürfen gem. § 4 Abs. 1 GlüStV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages NRW (AG GlüStV NRW) nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden.

Wettbüros werden bei der städtischen Gewerbebehörde nur angezeigt bzw. angemeldet. Über die erstattete Gewerbeanzeige stellt die Behörde eine Bestätigung aus, im allgemeinen Sprachgebrauch oftmals auch als „Gewerbeschein“ bezeichnet. Die Ausstellung des „Gewerbescheins“ stellt keine Erlaubnis dar, sondern dokumentiert lediglich die Bekanntgabe der gewerblichen Tätigkeit gegenüber dem Gewerbeamt. Die Entgegennahme der Gewerbeanzeige darf grundsätzlich nicht verweigert oder von Erlaubnissen anderer Behörden abhängig gemacht werden.

Bislang konnten keine entsprechenden Erlaubnisse erteilt werden, weil das bundesweit durchgeführte Konzessionsverfahren nicht beschlossen wurde. Somit konnte man den Betreibern der Wettbüros das Fehlen einer Erlaubnis nicht zurechnen, weil sie durch den Gesetzgeber verursacht wurde. Der Verwaltung war es daher nicht möglich, ordnungs- oder gewerberechtlich gegen neue Wettbüros vorzugehen.

Zum 1.1.2020 mit Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages sind Sportwettanbieter nun erstmals in die Lage versetzt worden, für ihre örtlichen Wettvermittlungsstellen bei der Bezirksregierung Köln entsprechende Konzessionsanträge zu stellen. Wie inzwischen bekannt wurde, sind die ersten Anträge bei der Bezirksregierung Köln eingetroffen.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Konzessionen der Wettbüros wird die Bezirksregierung u.a. die im Ausführungsgesetz zum 3. Glücksspieländerungsvertrag geregelte Abstandsregelung von 350 m zu Wettbüros untereinander, aber auch zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, zu berücksichtigen haben.

Die Verwaltung wird erst nach Abschluss des Antrags- und Konzessionsvergabeverfahrens bei der Bezirksregierung, dessen Dauer derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, gegen Wettbüros, die weiterhin ohne Konzession betrieben werden, vorgehen können.

Bezüglich Spielhallen aus gewerberechtlicher Sicht: Die Verwaltung muss zunächst die grundgesetzliche Freiheit der Berufswahl und den Grundsatz der Gewerbefreiheit beachten und gewährleisten. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes jedoch geregelt werden, so dass die gewerbliche Betätigung im Einzelfall zu betrachten ist.

Für Spielhallen gelten seit Inkrafttreten den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages in Verbindung mit dem nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz erstmals auch Bestimmungen, die Abstandsgebote enthalten. Dabei ist zu beachten, dass für gänzlich neue Spielhallen weitergehende Regelungen bestehen, als für die Spielhallenstandorte, an denen bereits Spielhallen erlaubt und legal

betrieben wurden.

Für die neuen Spielhallen werden die erweiterten gesetzlichen Bestimmungen bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Dazu gehören auch die Abstandsregelungen zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Stehen öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Baugenehmigung entgegen, wird der Bauantrag abgelehnt.

Bei allen bestehenden Spielhallen wird die Erlaubnisfähigkeit geprüft, wobei hier nur die Abstände der Spielhallen zueinander zu beachten sind. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die Berücksichtigung der Abstände zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe ausgenommen. Sofern eine Spielhalle nicht erlaubnisfähig ist, wird auch ein solcher Erlaubnisantrag abgelehnt. Gegen Ablehnungen wird regelmäßig geklagt, so dass die Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache abgewartet werden muss. Dies dauert erfahrungsgemäß mitunter Jahre. Eine baldige Veränderung im Erscheinungsbild der Spielhallenlandschaft ist leider nicht zu erwarten.

Bezüglich Shisha-Bars aus genehmigungsrechtlicher Sicht: Die aktuelle Thematik des Konsums von Shishas hat in Deutschland erst in den letzten Jahren sichtbar zugenommen. Bei neuen Entwicklungen ist es regelmäßig so, dass der Gesetzgeber die Situation beobachtet und einschätzt, inwieweit es gesetzlicher Regelungen bedarf. Bis zu solchen Regelungen muss die Verwaltung mit den ihr bereits zu Verfügung stehenden Mitteln arbeiten. Eine Verhinderung von Shisha-Bars ist gewerberechtlich nur aufgrund dieses Konsumgutes nicht möglich. Baupolitische Entscheidungen, wie etwa über einen Bebauungsplan, benötigen ebenfalls einen großen zeitlichen Vorlauf. Die Verwaltung begrüßt daher sehr, dass sich inzwischen gleich fünf Ministerien der Thematik angenommen und bereits den Entwurf eines „Runderlasses zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Shisha-Betrieben und dem Betrieb solcher Einrichtungen“ befasst haben. Der Erlass verfolgt allerdings nicht die Verhinderung von Shisha-Betrieben, sondern regelt vielmehr den Rahmen, innerhalb dessen die Gewerbebetriebe werden dürfen. Sobald der endgültige Erlass vorliegt und in Kraft tritt, wird die Verwaltung diesen umsetzen.

Bezüglich der Methadonabgabe: An das Substitutionsangebot in der Elisabeth-Breuer- Straße wird weiterhin festgehalten. Es ist wichtig, dieses ärztliche Angebot dezentral in der Stadt vorzuhalten, und zwar dort, wo der Bedarf ist (im Weiteren siehe auch Stellungnahme zu Punkt 4.13 in Vorlage Nr. 3203/2019)

Bezüglich der Flüchtlingsunterkunft: Mit der Inbetriebnahme und Belegung des Standortes am Schlagbaumsweg Ende September / Anfang Oktober 2019 wird der Beherbergungsbetrieb in der Frankfurter Straße bzgl. Unterbringung von Geflüchteten ersatzlos aufgegeben und dem Betreiber zur weiteren Nutzung überlassen.

Zu Punkt 4.12:

Mit dem Strukturförderprogramm MÜLHEIM 2020 wurde im Zeitraum 2009 bis 2014 die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Stadtteilen Mülheim, Buchheim und Buchforst unterstützt und insgesamt rund 40 Projekte in den Bereichen Lokale Ökonomie, Bildung und *Städtebau umgesetzt. Es wurden z. B. mehr Jobs und bessere Ausbildungschancen geschaffen sowie Plätze, Grünflächen und Einkaufsstrassen neu gestaltet, um die Attraktivität der Stadtteile zu steigern.*

Aufbauend auf das Strukturförderprogramm MÜLHEIM 2020 wurden die beiden Sozialräume „Buchheim, Buchforst“ sowie „Mülheim-Nord, Keupstraße“ in das Programm "Starke Veedel – Starkes Köln" aufgenommen, mit dem Ziel, die Lebenssituation der Bewohnerinnen und Bewohner in den Sozialräumen durch Maßnahmen im sozialen und städtebaulichen Bereich zu verbessern. Das Programm ist in 2016 gestartet und befindet sich aktuell in der Umsetzung.

Von den oben genannten Adressen liegt allerdings nur die Schützenhofstraße im Sozialraum „Mül-

heim-Nord/Keupstraße“.

Zu Punkt 4.14:

Insgesamt hat das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen 12.000 Einzelbäume auf den Kölner Spielplätzen erfasst. Bäume sind elementare Bestandteile der Spielplatzplanung. Zum einen spenden sie Schatten zum anderen sind sie für die Naturerfahrung der Kinder von großer Bedeutung. Baumpflanzungen auf Spielplätzen werden überall dort vorgenommen, wo sich der Standort dafür eignet. Es muss darauf geachtet werden, dass das Wurzelwerk nicht in den Bereich der installierten Spielgeräte ragt. Auch bei allen neuen Spielplatzplanungen wird immer die Anpflanzung von Bäumen berücksichtigt.

Zu Punkt 5.6 und 5.11: Schaffung/Erhaltung von bezahlbarem lebenswerten Wohnraum

Petition:

- *Mangel an bezahlbarem Wohnraum und Sozialwohnungen. Da über 50 % der Kölner einen Anspruch auf einen Wohnberichtsschein haben, reicht trotz erhöhter Bautätigkeit in diesem Segment die Anzahl der preisgebundenen Wohnungen nicht aus. Jährlich fallen mehr Wohnungen aus der meist nur 15-jährigen sozialen Bindung heraus als neu errichtet werden. Das geschieht bei steigendem Zuzug nach Mülheim und bei sinkender Verfügbarkeit von Bauland überhaupt und insbesondere von preisgünstigem Bauland.*
- *Gegenwirken der Vernichtung vorhandenem Wohnraums*
- *[...]*
- *Vergrößerungen und Erhaltung von Frischluftschneisen zur Verringerung von städtischen Wärmeineffekte um innerstädtische Temperaturerhöhungen zu vermeiden.*

Erste Maßnahmen:

[...]

5.6 - Keine weitere Verdichtung im Innenblockbereich, im Grün- und Erholungsbereich und in den Belüftungszonen.

[...]

5.11 - Milieuschutzsatzung

Zu Punkt 5.6:

Diese Forderung steht im Zusammenhang der Forderung „Wärmeineffekte“ und „innerstädtische Temperaturerhöhungen“ zu vermeiden. Zugleich werden unter diesem Punkt auf den Mangel an bezahlbarem Wohnraum und die sinkende Verfügbarkeit von preisgünstigem Bauland hingewiesen. Um genau diese beiden Aspekte wirkungsvoll zu begegnen, versucht die Verwaltung verstärkt Bebaupotenziale in bereits erschlossenen bzw. versiegelten Lagen auszuschöpfen. Sie liegen in der Regel städtebaulich integriert, müssen nicht flächenintensiv mit neuen Straßen, Wege, Leitungen etc. angedient werden. Ferner können die neuen Bewohner bereits auf eine gewachsene Infrastruktur (Kittas, Schulen, Nahversorgung etc.) zurückgreifen. Ganz bewusst wird daher seit vielen Jahren die Innenentwicklung nicht nur in Köln, sondern in ganz Deutschland forciert und gefördert. Unter diesem Stichwort gehört insbesondere auch die hier kritisierte Nachverdichtung in Wohnsiedlungen und Baublöcken. So kann einer unnötigen Neuversiegelung von bislang begrünten und unbebauten Flächen im Außenbereich entgegengewirkt werden und wie hier gefordert wichtige Belüftungszonen erhalten werden.

Wird unter Umständen doch eine Bebauung eines Grün- oder Erholungsbereichs in Erwägung gezo-

gen (z.B. als Arrondierung eines bestehenden Siedlungsrandes), so sind im Rahmen der Bauleitplanung und auf Grundlage von gesetzlichen Vorgaben für Natur und Umwelt die Auswirkungen zu überprüfen (auch auf das Kleinklima) und ein Ausgleich zu schaffen (quantitativ/ qualitativ). Letztlich sind in der Bauleitplanung die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes und das Ziel Wohnungsbau in integrierten Lagen zu schaffen (und auch andere Belange) untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Um eine fundierte Entscheidungsgrundlage in diesem Abwägungsprozess zu gewährleisten, bereitet die Verwaltung für die politischen Gremien Beschlussvorlagen mit entsprechenden Unterlagen auf. Hierzu gehören z.B. der Umweltbericht sowie Abwägungstabellen.

Darüber hinaus hat der Rat in seiner Sitzung am 09.07.2019 (2081/2019) die Verwaltung beauftragt, alle relevanten Verwaltungsvorlagen durch Kenntlichmachung mit einer Bewertung zu versehen, ob die zu realisierenden Maßnahme a) keine, b) positive oder c) negative Auswirkungen auf den Klimaschutz enthält und welche das sein werden. Hierdurch wird den Gremien ermöglicht mit Blick auf die städtischen konkurrierenden Zielsetzungen sich auch für Maßnahmenalternativen mit positiver oder zumindest der geringsten negativen Klimaauswirkung zu entscheiden.

Zu Punkt 5.11:

Der Rat der Stadt Köln hat am 12.12.2019 die Soziale Erhaltungssatzung für das Severinsviertel beschlossen. Die Verwaltung prüft auf Grundlage der mit Aufstellungs- und Satzungsbeschluss Severinsviertel gewonnenen Erfahrungen, gemäß Ratsbeschluss vom 17.11.2016 (Ds. Nr. AN/1902/2016), dem Stadtentwicklungsausschuss eine Vorlage zur Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung für das Verdachtsgebiet Mülheim vorzulegen.